

Von: info@mad-hias.de
Gesendet: Freitag, 29. Dezember 2023 07:29
An: 'amtschef@stmuk.bayern.de'
Cc: 'christine.modesto@stmuk.bayern.de'; 'Konrad.Huber@stmuk.bayern.de';
'Diller, Elmar (StMUK)'; 'michael.heimes@mbobw.de'; 'info@hpr-rs.de'
Betreff: WG: Diskriminierung an der Realschule Beilngries

Sehr geehrter Herr Graf,

Sie reagierten auf untenstehende Mail vom 16.11.2023 nicht. Ich mache in diesem Zuge eine Bossing-Situation geltend. Welche Schritte wollen Sie unternehmen, so dass ich an meiner Realschule, der Altmühlthal-Realschule Beilngries nicht weiter gemobbt werde?

Ergänzend zur untenstehenden Mail sind Sachverhalte zu überprüfen, bei denen der Schulleiter der Realschule Beilngries falsch gegenüber anderen Behörden aussagt. Es liegt in Ihrem Ermessen, ob Sie darin Vorsatz, Fahrlässigkeit oder was auch immer sehen.

Die Falschaussagen liegen definitiv vor und entsprechen somit nicht dem § 34 Beamtenstatusgesetz.

Der Schulleiter Schuster sagt bei nachfolgenden Sachverhalten falsch aus:

1. In der Anfangskonferenz des Schuljahres 2023/24 sagte der Schulleiter , ich sei suspendiert. Nachdem ich den Landesdatenschutzbeauftragten darüber informierte, schrieb der Schulleiter gegenüber dieser Behörde, er habe den korrekten Begriff „Verbot der Führung der Dienstgeschäfte“ verwendet. Aus dem unterschriebenen Protokoll der Anfangskonferenz geht jedoch hervor, dass der Schulleiter davon sprach, ich sei suspendiert.
2. Der Schulleiter sagte bei der Anzeige gegen meine Tochter und mich falsch aus. Laut Herrn Schuster war daran nur die Lehrkraft [REDACTED] beteiligt. Laut Herrn [REDACTED], der während der Personalversammlung am 18.12.2023 den Sachverhalt darlegte, seien daran eine weitere Deutschlehrkraft, Herr [REDACTED] sowie er selbst beteiligt gewesen, wie das Gedicht zu Herrn Schuster gelangte. Außerdem stimmen die von Herrn Schuster zeitlichen Zusammenhänge nicht. Es handelte sich nicht, wie Herr Schuster meinte, um eine Hausaufgabe, die am Tag zuvor gestellt wurde, sondern um einen Arbeitsauftrag. Für diesen hatten die Schüler*innen mindestens zwei Wochen Zeit.
3. Der Schulleiter sagt gegenüber dem Gericht bei der Beurteilungsklage falsch aus. Der Schulleiter sprach davon, dass sich der Verwendungseignungskatalog der Beurteilung 2018 zum Verwendungseignungskatalog 2014 verringert habe. Das war nicht der Fall. Außerdem sprach der Schulleiter davon, dass er habe nur zwei Kolleg*innen mit A 13 + Z bei der Beurteilung 2018 zu beurteilen gehabt. Dieser Sachverhalt ist falsch, denn es waren drei.
4. Bei der Klage bezüglich der Missbilligung sagte der Schulleiter falsch gegenüber dem Datenschutzbeauftragten aus. Dabei geht es – und das betone ich – um den datenschutzrechtlichen Verstoß der gemachten Lichtbilddaueraufnahmen. Der Schulleiter sagte gegenüber dem Landesdatenschutzbeauftragten zuerst aus, dass er alleine war, später, dass der [REDACTED] zugegen war. Bis heute verschweigt der Schulleiter, dass insgesamt 30 Minuten vergangen sind, bis das Geschehen, ein ehemaliger Schüler der auf dem Schulgelände (laut Verwaltungsgericht München) raucht, aufgelöst wurde. Der Sachverhalt trug sich anders zu, als der Schulleiter es gegenüber dem Datenschutzbeauftragten behauptete. Im Zuge von Baumaßnahmen waren die für den Umbau der Schule verantwortlichen Personen, unter anderem der verantwortliche Architekt [REDACTED] sowie auch der [REDACTED] der Realschule in dem Raum zugegen. Als die Verantwortlichen ein Zimmer weiter gingen, ging der Schulleiter nach unten, nicht um das Geschehen, das Rauchen auf dem Schulgelände zu unterbinden, sondern um ein Gerät (Handy/Tablett) zu holen, wieder ein Stockwerk höher zu gehen und die Lichtbilddaueraufnahmen zu machen. Anders ist die zeitliche Darstellung des Sachverhalts nicht zu erklären. Schließlich habe der Schulleiter bereits um 14 Uhr das Geschehen wahrgenommen, mich aber erst um 14:16 Uhr angeschrieben, ich möge in sein Büro kommen.
Auch wenn beide Verfahren rechtskräftig entschieden sind, so steht fest, dass der Schulleiter regelmäßig anders aussagt, als es der Realität entspricht.

Nachweislich sagte der Schulleiter falsch gegenüber Behörden falsch aus. Dies gereicht mir dabei immer zum Nachteil. Es ist nun in Ihrem Ermessen, ob diese Falschaussagen vorsätzlich begangen wurden. Verstöße gegen § 34 Beamtenstatusgesetz liegen allemal vor.

Ich bitte darüber hinaus um besondere Beachtung von RN 21 der Urteils des VG München, v. 29.03.2022 – M 5 K 19.2142. Das Rauchverbot wird an dieser Stelle des Schulgeländes seit 2018 bis heute nicht durchgesetzt. Auch bezüglich dieses Sachverhalts könnte Mobbing vorliegen, der Schulleiter agierte mir gegenüber voreingenommen. Ansonsten hätte das Rauchverbot zukünftig durchgesetzt werden müssen.

Ich wäre über eine Reaktion bis zum Ende der Weihnachtsferien positiv überrascht. Sehr würde ich mich über eine Einladung zu einem Gespräch freuen. Bei diesem Gespräch könnten einvernehmliche Lösungen gesucht, besprochen und vielleicht sogar gefunden werden.

Andere Behörden werde ich erst bei Nichtreaktion einschalten.

Sollten Sie die Korrespondenz mit dem Landesdatenschutzbeauftragten wünschen, bitte ich um Hinweis.

Ich wünsche Ihnen allen einen guten Rutsch und Alles Gute für 2024.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Schmitt
Hirschberg 86
92339 Beilngries
Telefon: 0160 7218168
www.mad-hias.de
E-Mail: info@mad-hias.de

Von: info@mad-hias.de <info@mad-hias.de>
Gesendet: Donnerstag, 16. November 2023 16:22
An: 'amtschef@stmuk.bayern.de' <amtschef@stmuk.bayern.de>
Cc: 'christine.modesto@stmuk.bayern.de' <christine.modesto@stmuk.bayern.de>; [REDACTED] (StMUK)
[REDACTED] @stmuk.bayern.de
Betreff: Diskriminierung an der Realschule Beilngries

Sehr geehrter Herr Graf,

das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz wird durch den Schulleiter gegenüber meiner Person seit Jahren nicht angewandt. Unterstützt wird die nachweisliche Diskriminierung durch die weitere Schulleitung sowie auch durch Mitarbeiter in Ihrem Haus, die diese Diskriminierung billigen. Die Diskriminierung mündete in eine fast zweijährige Dienstunfähigkeit. Der Dienstherr kommt seiner Fürsorgepflicht nicht nach. Sämtliche diskriminierenden Handlungen sind in Zukunft zu unterlassen, die Fürsorgeverpflichtung wieder herzustellen und eine vollständige Rehabilitation durchzuführen. Nachfolgend werde ich Sachverhalte aufführen, die die Diskriminierung sowie die mangelnde Fürsorge durch den Schulleiter sowie weiterer beteiligter Personen belegen:

1. Der Schulleiter sprach mir am 09.11.2023 vor Zeugen (dem [REDACTED] sowie viele Schülerinnen und Schüler der Realschule Beilngries) ein Hausverbot aus. Das Hausverbot bezog sich eindeutig auf das gesamte Schulgelände. Ich befand mich dort als Vater meiner Tochter, die dort zur Schule geht. Ein Großteil dieses Schulgelände ist öffentliches Gelände. Durch das Hausverbot wird mir der Zugang zur städtischen Turnhalle sowie zum Hallenbad verwehrt. Ich werde durch das Hausverbot in meinen Persönlichkeitsrechten verletzt. Herr Schuster hat ein Hausverbot erteilt, obwohl es nicht zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Tätigkeit gekommen ist. Der Dienstbetrieb wurde nicht gestört, ich habe niemanden beleidigt, ich war nicht aggressiv. Vielmehr war der Schulleiter mir gegenüber aggressiv, er erhob seine Stimme und er baute sich vor mir auf, so dass wir Nase an Nase standen. Sowohl der Konrektor als auch viele Schülerinnen und Schüler waren Zeugen dieses Vorfalls. Das Hausverbot wurde vom Schulleiter willkürlich und ohne triftigen Grund ausgesprochen. Es fand keinerlei Ermessen statt. Außerdem verletzt mich das ausgesprochene